

## GEMEINDE KAMPEN

## TEIL B DER SATZUNG – TEXT

**ZUM BEBAUUNGSPLAN NR. 43** FÜR DIE STRANDVERSORGUNG NR. 26 NÖRDLICH DER ORTS-  
LAGE KAMPEN“

### I. Planungsrechtliche Festsetzungen

#### 1. Art der baulichen Nutzung

##### Sondergebiet SO Strandversorgung

Das Sondergebiet SO Strandversorgung dient saisonal - vom 01.03. bis zum 31.10. jeden Jahres - der Unterbringung von Einrichtungen und Anlagen, die der Versorgung der Strandgäste dienen.

Die Einrichtungen und Anlagen sind auf einer – ebenfalls nur saisonal vom 01.03. bis zum 31.10. jeden Jahres zulässigen - Podestanlage zu errichten.

Auf der Podestanlage sind zulässig:

- Schank- und Speisewirtschaft, mit einem Gastraum von max. 33 m<sup>2</sup>
- Kiosk
- Gästeterrassen/Terrassen in einer Gesamtgröße von max. 33 m<sup>2</sup>
- Erschließungswege
- Eine Kurkartenkontrolle von max. 5 m<sup>2</sup>
- Eine Strandkorbvermietung von max. 5 m<sup>2</sup>

#### 2. Maß der baulichen Nutzung

Die zulässige Grundfläche der Podestanlage beträgt 110 m<sup>2</sup>. Maximal 77 m<sup>2</sup> der Podestanlage dürfen mit Gebäuden bebaut werden, davon dürfen 5 m<sup>2</sup> für eine Kurkartenkontrolle, 5 m<sup>2</sup> für eine Strandkorbvermietung und 33 m<sup>2</sup> als Gastraum genutzt werden.

Oberkante des Gebäudes (OK) ist die obere Außenkante der Dacheindeckung. Eine Überschreitung der Oberkante durch untergeordnete Anlagen (Schonsteine, Antennen) ist zulässig. Untere Bezugshöhe ist die Oberkante des Podests.

#### 3. Maßnahmen zum Schutz von Boden, Natur und Landschaft

Die Podestanlage ist innerhalb des Sondergebietes so zu platzieren, dass es an allen Stellen einen Mindestabstand von 3 m vom landseitigen Dünenfuß einhält.

## **II. Gestalterische Festsetzungen**

Das Podest ist – abgesehen von der Tragkonstruktion – in Holzbauweise zu erstellen.

Die Außenwände der baulichen Anlagen im SO sind in Holzbauweise zu erstellen. Für die Gebäudefassaden dürfen keine spiegelnden / hochglänzenden Materialien verwendet werden. Die Verwendung von grellen, leuchtenden Farben ist ebenfalls nicht zulässig.

Werbeanlagen sind nur an der Stätte der Leistung zulässig. Werbeanlagen mit wechselndem oder bewegtem Licht sowie Lichtwerbung in grellen Farben und mit Farbenvielfalt sind nicht zulässig.

Ordnungswidrig handelt gem. § 82 Abs. 1 Nr. 1 Landesbauordnung (LBO) Schleswig-Holstein, wer vorsätzlich oder fahrlässig den örtlichen Bauvorschriften zuwiderhandelt. Als Tatbestand gilt die Nichteinhaltung der Vorschriften über Fassadengestaltung und Werbeanlagen. Gemäß § 82 Abs. 3 LBO kann eine Ordnungswidrigkeit mit einer Geldbuße bis zu 500.000 Euro geahndet werden.

## **III. Hinweise**

### **Schifffahrtspolizeilicher Hinweis**

Im überplanten Gebiet dürfen (außer den nach schifffahrtspolizeilichen Vorschriften erforderlichen und den vom Wasserstraßen- und Schifffahrtsamt genehmigten Schifffahrtszeichen) keine Zeichen und Lichter angebracht werden, die mit Schifffahrtszeichen verwechselt werdend oder die Sichtbarkeit von Schifffahrtszeichen beeinträchtigen oder die Schiffsführer durch Blendwirkung, Spiegelungen oder anders irreführen oder behindern können.

### **Naturschutzfachliche Hinweise**

Der Geltungsbereich des Bebauungsplans liegt im Naturschutzgebiet NSG Nord-Sylt. Der Bebauungsplan kann erst dann in Kraft treten, wenn der der Geltungsbereich aus dem Naturschutzgebiet entlassen worden ist.

### **Küsten- und hochwasserschutz-fachliche Hinweise**

Das Plangebiet liegt in den Dünen, am Steilufer und am Meeresstrand innerhalb des 150-m-Küstenschutzstreifens. Hier besteht im Grundsatz ein Bauverbot. Deshalb ist für die bauliche Anlage (Bau, wesentliche Änderung und Abriss) ein Antrag auf küstenschutzrechtliche Genehmigung bei der unteren Küstenschutzbehörde (LKN.SH) zu stellen.